

---

## S 22 RS 987/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	betriebliche Voraussetzung Rechtswidrigkeitsfeststellungsverfahren Jahresendprämie Glaubhaftmachung Mindesthöhe
Leitsätze	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz - betriebliche Voraussetzung - VEB Verpackungsmaschinenbau D.... - VEB Kombinat N.... D.... - VEB Kombinat F.... Landmaschinen N.../Sachsen - Rechtswidrigkeitsfeststellungsverfahren - Arbeitsentgelt - Glaubhaftmachung des Zuflusses und der Höhe von Jahresendprämien - Zeugenaussagen - Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes  1. Beim VEB Verpackungsmaschinenbau D.... (gleichgültig ob als Stammbetrieb oder Kombinatbetrieb des VEB Kombinat N.... D....) handelte es sich am 30.06.1990 um einen Massenproduktionsbetrieb im Bereich der Industrie. 2. Im Rechtswidrigkeitsfeststellungsverfahren nach <a href="#">§ 48 Abs. 3 Satz 1 SGB X</a> obliegt dem Zusatzversorgungsträger die objektive Beweis- und Feststellungslast für das Nichtvorliegen der betrieblichen Voraussetzung einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft.

Normenkette	<p>3. Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.</p> <p>AAÜG § 1 Abs. 1  VO-AVltech § 1, 2. DB § 1 Abs. 2  AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6  SGB X <a href="#">§ 23 Abs. 1 Satz 2</a>  SGG § 128 Abs. 1 Satz 2</p>
-------------	---

**1. Instanz**

Aktenzeichen	S 22 RS 987/16
Datum	05.09.2019

**2. Instanz**

Aktenzeichen	L 7 R 658/19 ZV
Datum	04.06.2020

**3. Instanz**

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 5. September 2019 abgeÄndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Rechtswidrigkeitsfeststellungs- und Ablehnungsbescheides vom 30. Oktober 2015 in der Fassung des Rechtswidrigkeitsfeststellungs- und Ablehnungsbescheides vom 10. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2016, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 25. Mai 2005 dahingehend abzuÄndern, dass f¼r die Jahre 1980 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte der KlÄgerin wegen zu ber¼cksichtigender JahresendprÄmienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind: F¼r das Jahr: 1980 253,07 Mark 1981 215,79 Mark 1982 247,47 Mark 1983 319,77 Mark Im Äbrigen wird die Berufung zur¼ckgewiesen.

II. Die Beklagte erstattet der KlÄgerin deren notwendige auÄergerichtliche Kosten

---

zu neun Zehnteln.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens über die Rechtmäßigkeit eines Bescheides der Beklagten, mit dem diese zuvor bestandskräftig festgestellte Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 1. Februar 1978 bis 31. Dezember 1982 sowie vom 1. Februar 1986 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz als rechtswidrig festgestellt deklarierte sowie über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte der Klägerin für die Jahre 1980 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von Jahresendprämien festzustellen.

Der 1953 geborenen Klägerin wurde, nach einem Hochschulstudium in der Zeit von September 1972 bis August 1976 in der Fachrichtung Technologie der Getreideverarbeitung an der Humboldt Universität zu Y, mit Diplomurkunde vom 14. August 1976 der akademische Grad "Diplom-Ingenieur" verliehen. Sie war vom 1. September 1976 bis 31. Januar 1978 als Produktionsleiterin im volkseigenen Betrieb (VEB) Schmelze X bzw. im VEB Mühlen- und Nahrungsmittelwerk X und vom 1. Februar 1978 bis 18. Januar 1983 als wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie Gruppenleiterin Mühle im VEB Kombinat Q Landmaschinen W beschäftigt. In der Zeit vom 19. Januar 1983 bis 31. Januar 1986 war sie nach der Geburt ihres Sohnes V 1983 von der Arbeit freigestellt; während dieser Zeit veränderte sich durch Umstrukturierung die Betriebs- und Kombinatzugehörigkeit ihres Arbeitsplatzes im betrieblichen Forschungszentrum. Sie war vom 1. Februar 1986 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Mitarbeiterin Forschung und Entwicklung im VEB Verpackungsmaschinenbau A (entweder als Stammbetrieb oder als Kombinatbetrieb des VEB Kombinat U A) beschäftigt. Sie war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Am 17. Januar 2003 beantragte die Klägerin die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Im Laufe des Antragsverfahrens reichte sie unter anderem folgende Entgeltbescheinigungen bei der Beklagten ein: Entgeltbescheinigung der T Agrarhandel GmbH vom 25. April 2003 (für den Beschäftigungszeitraum vom 1. September 1976 bis 31. Januar 1978), Entgeltbescheinigung der S GmbH vom 20. Juni 2003 (für den Beschäftigungszeitraum vom 1. Februar 1986 bis 31. Dezember 1991) sowie Entgeltbescheinigung der R GmbH vom 28. November 2003 (für den Beschäftigungszeitraum vom 1. Februar 1978 bis 31. Dezember 1979). Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 25. Mai 2005 die Anwendbarkeit von § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 1. Februar 1978 bis 31. Dezember 1982 (unzutreffend, richtigerweise: 18. Januar 1983) sowie vom 1. Februar 1986 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der Zusatzversorgung im Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie die in diesen

---

Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigungen vom 20. Juni 2003 und vom 28. November 2003, fest. Die Feststellung der Beschäftigungszeit vom 1. September 1976 bis 31. Januar 1978 lehnte sie hingegen ab, weil die Beschäftigung nicht im Geltungsbereich eines Zusatzversorgungssystems (volkseigener Produktionsbetrieb) ausgeübt worden sei.

Mit Änderungsantrag vom 7. September 2015 (Eingang bei der Beklagten am 9. September 2015) begehrte die Klägerin die Berücksichtigung von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte sie unter anderem schriftliche Zeugenerklärungen von C. aus dem Jahr 2015 vor. Die Zeugen gaben jeweils an, dass die Klägerin in den Betrieben wie alle anderen Mitarbeiter auch zu DDR-Zeiten jedes Jahr Jahresendprämien ausgezahlt erhielt.

Aufgrund dieses Änderungsantrages prüfte die Beklagte die Rechtmäßigkeit des bestandskräftigen Feststellungsbescheides vom 25. Mai 2005 und stellte mit Bescheid vom 30. Oktober 2015 fest, dass der Feststellungsbescheid vom 25. Mai 2005, mit dem die Zeiten vom 1. Februar 1978 bis 18. Januar 1983 (insoweit unzutreffend; gemeint: bis 31. Dezember 1982) und vom 1. Februar 1986 bis 30. Juni 1990 als Pflichtbeitragszeiten nach dem AAoG festgestellt wurden, hinsichtlich der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 18. Januar 1983 (insoweit unzutreffend; gemeint: bis 31. Dezember 1982) rechtswidrig ist, aber nicht zurückgenommen werden kann, für diese Zeit kein Anspruch auf Feststellung von höheren Entgelten besteht und auch für die sonstigen, rechtmäßig festgestellten, Zusatzversorgungszeiten kein Anspruch auf Feststellung höherer Entgelte besteht, weil deren Bezug weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden sei. Den Änderungsantrag der Klägerin vom 9. September 2015 lehnte sie daher ab. Zur Begründung führte sie aus: Die Klägerin sei in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 30. September 1983 (insoweit unzutreffend) in der Kombiatsleitung des VEB Kombinat Q Landmaschinen beschäftigt gewesen. Der Betrieb sei in diesem Zeitraum weder ein volkseigener Produktionsbetrieb (Industrie oder Bau) noch ein gleichgestellter Betrieb gewesen, da zum 1. Juli 1978 eine strukturelle Neuorganisation erfolgt sei. Es sei die Auflösung des bis dahin bestehenden Kombinats und, nach Zusammenlegung mehrerer früherer Kombinate, eine Neugründung unter gleichem Namen erfolgt. Somit erfolge der Betrieb nicht die betriebliche Voraussetzung einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft. Insoweit sei der ursprünglich erteilte Feststellungsbescheid vom 25. Mai 2005 fehlerhaft begründend und damit rechtswidrig, könne aber (mangels Verschuldens der Klägerin und infolge Fristablaufs) nicht zurückgenommen werden, sodass es bei den rechtswidrig festgestellten Pflichtbeitragszeiten verbleibe. Weitere Rechte seien aus dem Bescheid allerdings nicht ableitbar, auch nicht im Zuge eines Änderungsverfahrens. Für die weiterhin rechtmäßig festgestellten Beschäftigungszeiten seien auch keine höheren Entgelte zu berücksichtigen, da diese weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden seien. Die



---

verbliebe. Weitere Rechte seien aus dem Bescheid allerdings nicht ableitbar.

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 25. Februar 2016 (Eingang bei der Beklagten am 25. Februar 2016) erneut Widerspruch ein und führte unter anderem aus: Zum einen sei die strukturelle Neuorganisation des VEB Kombinat Q & Landmaschinen W & erst mit Inkrafttreten des Statuts zum 1. Dezember 1979 erfolgt. Zum anderen sei die Klägerin am 30. Juni 1990 nicht in der Kombinatleitung des VEB Kombinat U & A, sondern im VEB Verpackungsmaschinenbau A & beschäftigt gewesen. Die betriebliche Voraussetzung für die Anerkennung von § 1 AA-G sei daher erfüllt.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. Juni 2016 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Die Klägerin sei am 30. Juni 1990 in der Kombinatleitung des VEB Kombinat U & A & beschäftigt gewesen, da der VEB Verpackungsmaschinenbau A & zum 1. Januar 1989 die Eigenschaft des Stammbetriebes verloren habe und wieder als Betrieb des VEB Kombinat U & firmiert habe. Nachweislich der Eintragungen im Sozialversicherungsausweis sei die Klägerin ab 1. Juli 1990 in der Ingenieurbüro für Nahrungsgütertechnik (S &) GmbH beschäftigt gewesen; dies sei der Rechtsnachfolger des VEB Kombinat U & & Stammbetrieb & A & gewesen. Es habe sich somit nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb gehandelt, denn die Aufgabenstellung der Kombinatleitung sei die Durchführung von zentralen Aufgaben der Leitung und Koordinierung für die angeschlossenen Betriebe des Kombinates gewesen, nicht jedoch die serienmäßige Produktion von Sachgütern.

Hiergegen erhob die Klägerin am 25. Juli 2016 Klage, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgte. Das Sozialgericht Dresden hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 5. September 2019 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die Klägerin sei nicht tatsächlich in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz einbezogen worden, sodass die Voraussetzungen von § 1 AA-G nicht vorlägen. Der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur fingierten Versorgungsanwartschaft sei nicht zu folgen, weil diese dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck des Rentenangleichungsgesetzes der DDR vom 28. Juni 1990, des Einigungsvertrages und des AA-G widerspräche. Sie habe daher weder einen Anspruch auf Rücknahme der Rechtswidrigkeitsfeststellungen noch auf Feststellung weiterer Entgelte wegen Jahresendprämien.

Gegen den am 10. September 2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 9. Oktober 2019 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. Zur Begründung führt sie aus: Das Sozialgericht weiche in rechtswidriger Weise von der ständigen Rechtsprechung des BSG ab. Die betriebliche Voraussetzung einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft habe am 30. Juni 1990 vorgelegen, weil die Klägerin in einem volkseigenen Produktionsbetrieb beschäftigt gewesen sei. Ihr Beschäftigungsbetrieb am 30. Juni 1990 sei der VEB Verpackungsmaschinenbau A & gewesen. Dieser sei auch noch am 30. Juni 1990 der Stammbetrieb des VEB Kombinat U & A & gewesen. Die Behauptungen der Beklagten seien nicht nachvollziehbar, denn aus dem Kombinatstatut und den

---

Nachträgen ergebe sich keine Änderung der Stammbetriebseigenschaft zum 1. Januar 1989. Aussagekräftige Unterlagen zum VEB Kombinat Q (Landmaschinen W) werden gänzlich fehlen. Auch ihre Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien (nur noch) für den Zeitraum von 1980 bis 1983 (Zuflussjahre) sei gerechtfertigt. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) glaubhaft gemacht worden.

Die Klägerin beantragt (i) sinngemäß und sachdienlich gefasst (ii),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 5. September 2019 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Rechtswidrigkeitsfeststellungs- und Ablehnungsbescheides vom 30. Oktober 2015 in der Fassung des Rechtswidrigkeitsfeststellungs- und Ablehnungsbescheides vom 10. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2016, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 25. Mai 2005 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1980 bis 1983 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung im Ergebnis, nicht allerdings in der Begründung, für zutreffend. Sie folge zwar der Rechtsprechung des BSG zur fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft. Eine andere Entscheidung könne sie jedoch nicht treffen.

Der Senat hat Betriebsunterlagen zu den streitgegenständlichen Beschäftigungsbetrieben (VEB Kombinat U (A), VEB Verpackungsmaschinenbau A und VEB Kombinat Q (Landmaschinen W)) und arbeitsvertragliche Unterlagen von der Klägerin beigezogen sowie schriftliche Auskünfte der Zeugen Dr. D vom 31. März 2020 und C vom 1. April 2020 eingeholt.

Mit Schriftsätzen vom 7. Mai 2020 (Klägerin) und vom 18. Mai 2020 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([§ 153 Abs. 1](#) in

---

Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

II. Die zulässige Berufung der Klägerin ist zum ganz überwiegenden Teil begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage ganz überwiegend zu Unrecht mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid vom 5. September 2019 abgewiesen hat. Denn der Rechtswidrigkeitsfeststellungs- und Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 30. Oktober 2015 in der Fassung des Rechtswidrigkeitsfeststellungs- und Ablehnungsbescheides vom 10. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2016 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem â€œ zu Unrecht als rechtswidrig deklarierten â€œ bestandskräftig gewordenem Feststellungsbescheid vom 25. Mai 2005 das Recht nicht im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen von Â§ 1 und 5 AAÖG unrichtig angewandt worden ist ([Â§ 48 Abs. 3 Satz 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Die zu Gunsten der Klägerin ursprünglich (bestandskräftig) getroffenen Feststellungen sind vielmehr zu Recht erfolgt, weil die Voraussetzungen von Â§ 1 AAÖG vorliegen (dazu nachfolgend unter III.). Auch die weiteren festgestellten Beschäftigungszeiten sind nicht zu Unrecht erfolgt, weil die Voraussetzungen von Â§ 5 AAÖG vorliegen (dazu nachfolgend unter IV.). Zudem hat die Klägerin in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihr in den Jahren 1980 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 25. Mai 2005 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (dazu nachfolgend unter V.). Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrt die Klägerin ausdrücklich und ausweislich ihres Schriftsatzes im Berufungsverfahren vom 6. April 2020 nicht (mehr); insoweit ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden bereits rechtskräftig geworden ([Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

III. Der Rechtswidrigkeitsfeststellungsbescheid der Beklagten vom 30. Oktober 2015 in der Fassung des Rechtswidrigkeitsfeststellungsbescheides vom 10. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2016 ist rechtswidrig, weil die Voraussetzungen für eine Rechtswidrigkeitsfeststellung in Bezug auf Â§ 1 AAÖG nicht vorliegen.

Nach [Â§ 48 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#), der nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÖG anwendbar ist, kann die Verwaltung von Amts wegen einen konstitutiven feststellenden Verwaltungsakt â€œ zur Vorbereitung eines "Abschmelzungsverfahrens" â€œ erlassen, wenn ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nach [Â§ 45 SGB X](#) nicht zurückgenommen werden kann (vgl. dazu grundlegend: BSG, Urteil vom 22. Juni 1988 â€œ [9/9a RV 46/86](#) â€œ JURIS-Dokument, RdNr. 20; Steinwedel in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, [Â§ 48 SGB X](#), RdNr. 67 [Stand: August 2012]; Schätze in: von Wulffen/Schätze, SGB X â€œ Kommentar, 8. Aufl. 2014, Â§ 48, RdNr. 31). [Â§ 48 Abs. 3 SGB X](#) erlaubt eine gegenüber der Rücknahme nach [Â§ 45 SGB X](#) weniger weitgehende, aber doch einschneidende Beseitigung der Bestandskraft. In diesem Umfang ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit nach [Â§ 48 Abs. 3 SGB X](#) ebenso rechtsgestaltend wie die

---

Rücknahme nach [Â§ 45 SGB X](#). Der konstitutive feststellende Verwaltungsakt kann selbständig ohne zugleich mit dem eine Erhaltung ablehnenden bzw. einschränkenden Bescheid verbunden zu sein ergehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass eines Rechtswidrigkeitsfeststellungsbescheides nach [Â§ 48 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#) liegen im konkreten Fall nicht vor, denn der Feststellungsbescheid vom 25. Mai 2005 ist insoweit nicht rechtswidrig, sondern rechtmäßig.

In dem Verfahren nach Â§ 8 AA-G, das einem Vormerkungsverfahren nach [Â§ 149 Abs. 5](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ähnlich und außerhalb des Rentenverfahrens durchzuführen ist (vgl. dazu stellvertretend: BSG, Urteil vom 18. Juli 1996 [4 RA 7/95](#) [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 2](#)), war die Beklagte zu den zu Gunsten der Klägerin ergangenen Feststellungen verpflichtet, wenn diese dem persönlichen Anwendungsbereich des Anspruchs- und Anwartschaftsberührungsgesetzes nach Â§ 1 Abs. 1 AA-G unterfällt.

Gemäß Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AA-G gilt das Gesetz für Ansprüche und Anwartschaften (= Versorgungsberechtigungen), die auf Grund der Zugehörigkeit zu Versorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind. Soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaft bei Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Verlust als nicht eingetreten (Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AA-G).

Die Klägerin war bei Inkraft-Treten des AA-G am 1. August 1991 zwar nicht Inhaberin einer erworbenen Versorgungsberechtigung im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AA-G. Einen "Anspruch" auf Versorgung (= Vollrecht) besaß sie zu diesem Zeitpunkt nicht, weil schon kein "Versorgungsfall" (Alter, Invalidität) eingetreten war.

Sie war zu diesem Zeitpunkt zwar auch nicht Inhaberin einer bestehenden Versorgungsanwartschaft im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AA-G. Dies hätte vorausgesetzt, dass sie in das Versorgungssystem einbezogen gewesen wäre. Eine solche Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz konnte durch eine Versorgungszusage in Form eines nach Art. 19 Satz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 ([BGBl. II S. 889](#), ber. S. 1239) bindend gebliebenen Verwaltungsaktes, durch eine Rehabilitierungsentscheidung auf der Grundlage von [Art. 17](#) des Einigungsvertrages oder durch eine Einzelentscheidung, zum Beispiel auf Grund eines Einzelvertrages (vgl. Â§ 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 [DDR-GBl. Nr. 62 S. 487]), erfolgen. Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend erfüllt.

Auch der Tatbestand des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AA-G ist zwar nicht erfüllt. Die Klägerin war zu keinem Zeitpunkt vor dem 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem

---

einbezogen und vor Eintritt des Leistungsfalls ausgeschlossen (Fall einer gesetzlich fingierten Versorgungsanwartschaft). Der Tatbestand des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃ¶G kann â¶ mangels tatsÃ¶chlich erfolgter Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem â¶ insbesondere auch nicht dadurch erfÃ¶llt werden, dass die KlÃ¶gerin vor ihrer am Stichtag 30. Juni 1990 beim VEB Verpackungsmaschinenbau A â¶ (entweder als Stammbetrieb oder als Kombinatbetrieb des VEB Kombinat U â¶ A â¶) ausgeÃ¶bten BeschÃ¶ftigung mÃ¶glicherweise in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben beschÃ¶ftigt war und aus dieser BeschÃ¶ftigung spÃ¶ter "ausgeschieden" ist.

Die KlÃ¶gerin war am 1. August 1991 aber â¶ wie mit dem Feststellungsbescheid vom 25. Mai 2005 von der Beklagten zu Recht festgestellt worden war â¶ Inhaberin einer fingierten Versorgungsanwartschaft im Sinne der vom BSG in stÃ¶ndiger Rechtsprechung vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÃ¶G (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 9. April 2002 â¶ [B 4 RA 31/01 R](#) â¶ SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ¶G Nr. 2 S. 14; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â¶ [B 4 RA 34/01 R](#) â¶ SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ¶G Nr. 3 S. 20; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â¶ [B 4 RA 10/02 R](#) â¶ SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ¶G Nr. 5 S. 33; BSG, Urteil vom 9. April 2002 â¶ [B 4 RA 41/01 R](#) â¶ SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ¶G Nr. 6 S. 40; BSG, Urteil vom 9. April 2002 â¶ [B 4 RA 3/02 R](#) â¶ SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ¶G Nr. 7 S. 60; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â¶ [B 4 RA 18/01 R](#) â¶ SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ¶G Nr. 8 S. 74; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â¶ [B 5 RS 6/09 R](#) â¶ JURIS-Dokument, RdNr. 22-36; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â¶ [B 5 RS 9/09 R](#) â¶ JURIS-Dokument, RdNr. 15-31; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â¶ [B 5 RS 10/09 R](#) â¶ JURIS-Dokument, RdNr. 15-31; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â¶ [B 5 RS 17/09 R](#) â¶ JURIS-Dokument, RdNr. 15-31), weil sie am 30. Juni 1990 einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃ¶tte.

Danach ist bei Personen, die am 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem nicht einbezogen waren und die nachfolgend auch nicht auf Grund originÃ¶ren Bundesrechts einbezogen wurden, zu prÃ¶fen, ob sie aus der Sicht des am 1. August 1991 gÃ¶ltigen Bundesrechts nach den am 30. Juni 1990 gegebenen UmstÃ¶nden einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃ¶tten. Ein solcher fiktiver Anspruch hÃ¶ngt im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz gemÃ¶ Â§ 1 der Verordnung Ã¶ber die zusÃ¶tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (nachfolgend: VO-AVItech) vom 17. August 1950 (DDR-GBl. Nr. 93 S. 844) und der Zweiten DurchfÃ¶hrungsbestimmung (nachfolgend: 2. DB) vom 24. Mai 1951 (DDR-GBl. Nr. 62 S. 487) von drei Voraussetzungen ab, nÃ¶mlich von (1) der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¶hren (persÃ¶nliche Voraussetzung), und (2) der AusÃ¶bung einer entsprechenden TÃ¶tigkeit (sachliche Voraussetzung), und zwar (3) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB oder in einem durch Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung). MaÃ¶geblich ist hierbei das SprachverstÃ¶ndnis der DDR am 2. Oktober 1990 (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â¶ [B 4 RA 31/01 R](#) â¶ [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) S. 13).

---

Ausgehend hiervon war die KlÄgerin Inhaberin einer fingierten Versorgungsanwartschaft, weil sie am 30. Juni 1990 einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÄtte. Zu diesem Zeitpunkt war sie nÄmlich (1) berechtigt, den Titel eines Diplom-Ingenieurs zu fÄhren, (2) als Mitarbeiterin fÄr Forschung und Entwicklung ihrer Ausbildung entsprechend tÄtig und (3) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie beschÄftigt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist auch die Ä allein streitige Ä betriebliche Voraussetzung eines fingierten Anspruchs im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz erfÄllt.

BeschÄftigungsbetrieb der KlÄgerin am maÄgeblichen Stichtag (30. Juni 1990), und damit Arbeitgeber der KlÄgerin im rechtlichen Sinn Ä worauf es nach der stÄndigen Rechtsprechung des BSG allein ankommt (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 Ä [B 4 RA 20/03 R](#) Ä SozR 4-8570 Ä 1 AAÄG Nr. 2 S. 6, S. 13; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 Ä [B 4 RA 49/03 R](#) Ä JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 16. MÄrz 2006 Ä [B 4 RA 30/05 R](#) Ä JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 7. September 2006 Ä [B 4 RA 39/05 R](#) Ä JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 7. September 2006 Ä [B 4 RA 41/05 R](#) Ä JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 Ä [B 5 RS 6/09 R](#) Ä JURIS-Dokument, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 Ä [B 5 RS 9/09 R](#) Ä JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 Ä [B 5 RS 10/09 R](#) Ä JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 Ä [B 5 RS 17/09 R](#) Ä JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 20. MÄrz 2013 Ä [B 5 RS 27/12 R](#) Ä JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 7. Dezember 2017 Ä [B 5 RS 1/16 R](#) Ä JURIS-Dokument, RdNr. 13) Ä war der rechtsfÄhige VEB Verpackungsmaschinenbau A Ä; (entweder als Stammbetrieb oder als Kombinatbetrieb des VEB Kombinat U Ä; A Ä!). Dies ergibt sich insgesamt aus Folgendem:

Einen (bis einschlieÄlich 30. Juni 1990 gÄltigen) Arbeitsvertrag mit dem VEB Verpackungsmaschinenbau A Ä; konnte die KlÄgerin zwar nicht vorlegen; dies liegt unter anderem darin begrÄndet, dass sich wÄhrend ihrer Erziehungszeit in den Jahren 1983 bis 1986 durch Umstrukturierung die Betriebs- und KombinatzugehÄrigkeit ihres Arbeitsplatzes im betrieblichen Forschungszentrum verÄnderte. Ausweislich der Eintragungen in ihrem Ausweis fÄr Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 20 und 56 der Verwaltungsakte und Bl. 560-570 der Gerichtsakte) war die KlÄgerin aber sowohl am 30. Juni 1990 als auch in der maÄgeblichen BeschÄftigungszeit vom 1. Februar 1986 bis 30. Juni 1990 ausschlieÄlich im VEB Verpackungsmaschinenbau A Ä; beschÄftigt, weil jeweils dieser Betrieb (und kein anderer) das jeweils maÄgebliche Arbeits- und SozialversicherungsverhÄltnis "abstempelte", quittierte und signierte. Nach Ä 4 Abs. 1 Nr. 8 der "Ersten DurchfÄhrungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der ArbeitskrÄftlenkung und Berufsberatung Ä Ausweis fÄr Arbeit und Sozialversicherung Ä" vom 4. Juli 1962 (DDR-GBl. II Nr. 50 S. 432) hatten nÄmlich nur die Betriebe, in denen die ausweispflichtigen BÄrger beschÄftigt waren (und keine anderen Betriebe, also auch nicht die Betriebe, in denen die ausweispflichtigen BÄrger nicht bzw. frÄher beschÄftigt waren), unter anderem den Beginn und das Ende des (jeweiligen)

---

Arbeitsrechtsverhältnisses einzutragen. Die Arbeitgebereigenschaft des VEB Verpackungsmaschinenbau A (entweder als Stammbetrieb oder als Kombinatbetrieb des VEB Kombinat U A) folgt für die Klägerin zudem aus der von ihr wiederholt vorgelegten betrieblichen Leistungseinschätzung vom 3. Dezember 1986 (Bl. 26 der Verwaltungsakte und Bl. 581 der Gerichtsakte); denn diese hat ihr ausdrücklich der "VEB Verpackungsmaschinenbau A Stammbetrieb des VEB Kombinat U A" ausgestellt.

Gegenteiliges lässt sich auch nicht aus der Eintragung im Ausweis der Klägerin für Arbeit und Sozialversicherung zum 1. Januar 1984 (mit dem Vermerk: "Freistellung nach § 246 [DDR-AGB]") mit dem einmaligen Stempelabdruck "VEB Kombinat U Kombinatleitung A" herleiten (Bl. 17 Rückseite der Verwaltungsakte sowie Bl. 543 der Gerichtsakte), weil am 1. Januar 1984 die Stammbetriebseigenschaft des VEB Verpackungsmaschinenbau A noch nicht rechtlich existent war (dazu sogleich). Im Übrigen wurde die Beendigung der "Freistellung nach § 246 [DDR-AGB]" zum 31. Januar 1986 bereits vom "VEB Verpackungsmaschinenbau A Stammbetrieb des VEB Kombinat U" quittiert.

Dem korrespondierend ergibt sich im Übrigen auch aus der "Weisung Nr. 11/84 über die Wirtschaftsorganisation des VEB Kombinat U (Stammbetriebsbildung)" des Generaldirektors des VEB Kombinat U vom 2. Mai 1984 (Bl. 405-406 der Gerichtsakte), dass Arbeitgeber der Klägerin am 30. Juni 1990 sowie in der Beschäftigungszeit vom 1. Februar 1986 bis 30. Juni 1990 der VEB Verpackungsmaschinenbau A war. Denn nach Ziffer 3 der Weisung Nr. 11/84 übernahm der VEB Verpackungsmaschinenbau A als Stammbetrieb des VEB Kombinat U A mit Wirkung vom 1. Juli 1984 die Verantwortung für alle bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse mit Mitarbeitern der bisherigen Kombinatleitung des VEB Kombinat U A und wurde damit ausdrücklich Partner (also in Form der Arbeitgebereigenschaft) dieser Verträge. Eine "Rückabwicklung" bzw. Umkehr dieses Übergangs der Arbeitgebereigenschaft (zurück) auf den VEB Kombinat U A (bis zum 30. Juni 1990) ist nirgends dokumentiert oder schriftlich fixiert.

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat der VEB Verpackungsmaschinenbau A auch seine Eigenschaft als Stammbetrieb des VEB Kombinat U A nicht mit Wirkung ab 1. Januar 1989 verloren; sie bestand vielmehr auch am 30. Juni 1990 noch fort. Dies ergibt sich aus dem Kombinatstatut:

Mit dem 1. Nachtrag vom 6. November 1984 (bestätigt am 23. November 1984) zum Statut des VEB Kombinat U A vom 12. Dezember 1983 (Bl. 413-421 der Gerichtsakte) wurde mit Wirkung ab 1. Dezember 1984 der VEB Verpackungsmaschinenbau A als Stammbetrieb des VEB Kombinat U A installiert. Er führte ab diesem Zeitpunkt im Geschäftsverkehr zum Namen den Zusatz "Stammbetrieb des Kombinat U A". Die Leitung des Kombinat erfolgte über den Stammbetrieb. Im Kombinatstatut wurden die §§ 5 und 6 dementsprechend geändert.

---

Eine Änderung oder Aufhebung dieses 1. Nachtrags vom 6. November 1984 zum Statut des VEB Kombinat U â€¦; A â€¦; vom 12. Dezember 1983 erfolgte â€¦ entgegen der Ansicht der Beklagten â€¦ bis zum 30. Juni 1990 nicht. Insbesondere ergibt sich Gegenteiliges nicht aus dem, mit Wirkung zum 1. Januar 1989 in Kraft getretenen, 2. Nachtrag vom 29. Dezember 1988 (Bl. 421 RÃ¼ckseite-422 der Gerichtsakte) zum Statut des VEB Kombinat U â€¦; A â€¦; vom 12. Dezember 1983. Denn mit diesem 2. Nachtrag wurde weder Â§ 5 noch Â§ 6 des Kombinatstatuts vom 12. Dezember 1983 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 6. November 1984 â€¦ und damit auch nicht die Stammbetriebseigenschaft des VEB Verpackungsmaschinenbau A â€¦; â€¦ geÃ¤ndert, revidiert oder gar aufgehoben. Der 2. Nachtrag vom 29. Dezember 1988 Ã¤nderte lediglich die Anlage 1 und die Anlage 3 zum Statut des VEB Kombinat U â€¦; A â€¦; vom 12. Dezember 1983 und damit Teile der zum Kombinat angehÃ¶renden Kombinatbetriebe sowie Leitbetriebe und Leitbereiche; Ã¤nderungsgegenstand waren lediglich â€¦ der VEB GroÃ¼waagen Y â€¦; der VEB WÃ¤rmetechnik P â€¦; der VEB Stanzbleche Y â€¦; der VEB SpezialkÃ¼chengerÃ¤te Y â€¦; und der VEB Elpro O â€¦; als ausgeschiedene Kombinatbetriebe, â€¦ der VEB WÃ¤rge- und NahrungsgÃ¼tertechnik Y â€¦; als neu hinzugetretener Kombinatbetrieb sowie â€¦ die Neuordnung der Leitbetriebe und der zugeordneten Betriebe. Sofern die Beklagte aus der Benennung des "VEB Verpackungsmaschinenbau A â€¦;" in den Anlagen 1 und 3 zum Statut des VEB Kombinat U â€¦; A â€¦; ohne den Zusatz "Stammbetrieb des VEB Kombinat U â€¦; A â€¦;" ableiten will, die Stammbetriebseigenschaft des VEB Verpackungsmaschinenbau A â€¦; sei mit Wirkung ab 1. Januar 1989 verlustig gegangen, ist dies nicht nachvollziehbar, weil 1. die Anlage 1 und die Anlage 3 des Kombinatstatuts vom 12. Dezember 1983 die Stammbetriebseigenschaft des KombinatÃ¼berhaupt nicht regelten, und 2. die Stammbetriebseigenschaft ausschlieÃ¼lich in Â§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Kombinatstatuts vom 12. Dezember 1983 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 6. November 1984 verankert war. Im Ã¼brigen ist die fehlende Benennung des "VEB Verpackungsmaschinenbau A â€¦;" in den Anlagen 1 und 3 zum Statut des VEB Kombinat U â€¦; A â€¦; ohne den Zusatz "Stammbetrieb des VEB Kombinat U â€¦; A â€¦;" bereits deshalb unschÃ¤dlich, weil der Stammbetrieb gemÃ¤Ã¼ Â§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Kombinatstatus vom 12. Dezember 1983 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 1. Dezember 1984 den Namenszusatz "Stammbetrieb des Kombinat U â€¦;" lediglich im "GeschÃ¤ftsverkehr" â€¦ und nicht auch in den NachtrÃ¤gen zum Kombinatstatut â€¦ zu fÃ¼hren hatte.

Dass der VEB Verpackungsmaschinenbau A â€¦; seine Eigenschaft als Stammbetrieb des VEB Kombinat U â€¦; A â€¦; auch Ã¼ber den 1. Januar 1989 hinaus (und bis zum 30. Juni 1990) nicht verloren hatte, ergibt sich auch aus den beigezogenen Kombinatansweisungen. Aus der "Kombinatansweisung Nr. 05-00:22-1.2, gÃ¼ltig ab: 1989 â€¦ GÃ¼ltige Kombinatansweisungen â€¦ Stand per 1.3.1989" des Generaldirektors des VEB Kombinat U â€¦; (Bl. 428-436 der Gerichtsakte) ergibt sich, dass der "GeschÃ¤ftsverteilungsplan = Kombinatansweisung Nr. 05-00:22-5.4 vom 1.4.1988" auch weiterhin (also Ã¼ber den 1. MÃ¤rz 1989) GÃ¼ltigkeit hatte. In diesem "GeschÃ¤ftsverteilungsplan = Kombinatansweisung Nr. 05-00:22-5.4 vom 1.4.1988", der ebenfalls als Kombinatansweisung vom Generaldirektor des VEB Kombinat U â€¦; erlassen wurde (Bl. 108-199 der Gerichtsakte), ist ausfÃ¼hrlich die

---

"Leitung des VEB Kombinat U â; Ãber den Stammbetrieb VEB Verpackungsmaschinenbau A â;" detailliert festgelegt. Der Verlust der Stammbetriebseigenschaft des VEB Verpackungsmaschinenbau A â; mit Wirkung ab 1. Januar 1989 â wie die Beklagte wiederholt behauptete â fand daher nicht statt.

Aus welchen GrÃ¼nden im Register der volkseigenen Wirtschaft fÃ¼r den VEB Verpackungsmaschinenbau A â; mit der VEB-Registernummer: (Bl. 520-523 der Gerichtsakte), die am 13. Juli 1984 â insoweit nicht nachvollziehbar â eingetragene, Stammbetriebseigenschaft (rechtlich wirksam entsprechend des Kombinatstatuts erst ab 1. Dezember 1984) am 22. Februar 1990 lediglich inzident, allerdings gerade nicht ausdrÃ¼cklich "ausgetragen" (bzw. gelÃ¶scht) worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Aus den vorliegenden und von der Beklagten angeforderten Unterlagen jedenfalls lÃ¤sst sich nicht schussfolgern, auf Grund welcher Kombinatsumstrukturierung derartiges zur Eintragung gelangt sein sollte; maÃgebliche und vor allem nachvollziehbare GrÃ¼nde ergeben sich auch nicht aus der "Niederschrift Ãber die mÃ¼ndliche Verhandlung des 4. Senats [des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts]" im Verfahren L 4 R 586/18 ZV vom 4. Februar 2020 (Bl. 410-411 der Gerichtsakte), auf die sich die Beklagte ausdrÃ¼cklich beruft. Die GrÃ¼nde hierfÃ¼r kÃ¶nnen im konkreten Rechtsstreit ohnehin dahinstehen, weil es hierauf gerade nicht streitentscheidend ankommt. Denn zum einen war Arbeitgeber der KlÃ¤gerin â wie bereits hervorgehoben â am 30. Juni 1990 weder das Kombinat als solches, noch eine wie auch immer definierte Kombinatleitung, sondern der VEB Verpackungsmaschinenbau A â;, gleichgÃ¼ltig ob in seiner Eigenschaft als Stammbetrieb oder als Kombinatbetrieb. Und zum anderen war ein Betrieb "Kombinatleitung" â wie die Beklagte wiederholt behauptete â am 30. Juni 1990 im Ãbrigen weder rechtlich existent noch in irgendeiner Weise juristisch selbstÃ¤ndig (vgl. dazu bereits: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 16. Januar 2020 â [L 7 R 606/18 ZV](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 40). Die mit Wirkung ab 1. Februar 1986 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin nachweislich Bestand habende Arbeitgebereigenschaft des VEB Verpackungsmaschinenbau A â; ist jedenfalls nicht vor dem 30. Juni 1990 erloschen, rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht oder auf sonstige Weise revidiert worden, da diesbezÃ¼gliche Unterlagen weder von der Beklagten vorgelegt worden sind, noch deren Existenz sich aus sonstigen UmstÃ¤nden ergibt.

Der VEB Verpackungsmaschinenbau A â; (gleichgÃ¼ltig ob als Stammbetrieb oder Kombinatbetrieb des VEB Kombinat U â; A â;) war ein volkseigener Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie, dem die massenhafte Produktion das maÃgebliche GeprÃ¤ge verliehen hat (konkret Gegenteiliges wurde von der Beklagten Ãbrigens ohnehin nicht behauptet oder gar belegt).

Dem Geltungsbereich der VO-AVItch und der 2. DB unterfallen nur die Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens, deren Hauptzweck (bzw. Schwerpunkt) auf die industrielle (serienmÃ¤Ãig wiederkehrende) Fertigung, Herstellung, Anfertigung, Fabrikation bzw. Produktion von SachgÃ¼tern oder die massenhafte Errichtung von baulichen Anlagen ausgerichtet war (vgl. exemplarisch: BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â [B 4 RA 14/03 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr.

---

28; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 [B 4 RA 44/03 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 [B 4 RA 8/04 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 [B 4 RA 11/04 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 18; BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 3/06 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 [B 5 RS 1/11 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 [B 5 RS 7/10 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 27). Der versorgungsrechtlich maßgebliche Betriebstyp ist neben den Merkmalen "Betrieb" und "volkseigen" maßgeblich durch das weitere Merkmal "Produktion (Industrie/Bauwesen)" gekennzeichnet. Zwar sprechen die Überschrift der Versorgungsordnung, ihr Vorspann ("Präambel") und ihr Â§ 1 und ebenso Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB nur vom "volkseigenen Betrieb". Nach diesem Teil des Wortlauts wären alle Betriebe, die auf der Basis von Volkseigentum arbeiteten, erfasst worden. Der in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB verwendete Ausdruck "Produktionsbetrieb" macht jedoch deutlich, dass die Zusatzversorgung der technischen Intelligenz nicht in jedem volkseigenen Betrieb galt. Weil dort Betriebe und Einrichtungen aufgelistet wurden, die einem "Produktionsbetrieb" gleichgestellt wurden, wird klar, dass die Versorgungsordnung und auch Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB nur (volkseigene) Produktionsbetriebe erfasste. Dies wird durch Â§ 1 der 1. DB vom 26. September 1950 (DDR-GBl. I Nr. 111 S. 1043) bestätigt, nach dem nur bestimmte Berufsgruppen der technischen Intelligenz, die gerade in einem "Produktionsbetrieb" verantwortlich tätig waren, generell in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbezogen werden sollten (BSG, Urteil vom 9. April 2002 [B 4 RA 41/01 R](#) [SozR 3-8570 Â§ 1 AAÖG Nr. 6](#), S. 43 f.). Dass es dabei auf Produktionsbetriebe nur der "Industrie" und des "Bauwesens" ankommt, ergibt sich mit Blick auf die Produktionsbetriebe der Industrie u.a. schon aus der Einbeziehung des Ministeriums für Industrie in Â§ 5 VO-AVltech und für die Produktionsbetriebe des Bauwesens aus der sprachlichen und sachlichen Gegenüberstellung von "Produktionsbetrieben der Industrie und des Bauwesens" einerseits und allen anderen "volkseigenen Betrieben" andererseits, welche die DDR spätestens ab den 60er-Jahren und jedenfalls am 30. Juni 1990 in ihren einschlägigen Gesetzestexten vorgenommen hat. Hierauf weisen Â§ 2 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB vom 28. März 1973 (DDR-GBl. I Nr. 15 S. 129) sowie Â§ 41 Abs. 1 1. Spiegelstrich in Verbindung mit Â§ 41 Abs. 2 der Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe (nachfolgend: KombinatiVO 1979) vom 8. November 1979 (DDR-GBl. I Nr. 38 S. 355) hin, welche die Kombinate, Kombinatbetriebe und die übrigen volkseigenen Betriebe in der Industrie und im Bauwesen denen aus anderen Bereichen der Volkswirtschaft (z.B. im Handel, auf dem Gebiet der Dienstleistungen, in der Landwirtschaft) gegenüberstellen.

Ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie liegt daher vor, wenn der von ihm verfolgte Hauptzweck auf die industrielle, massenhafte Fertigung, Fabrikation, Herstellung beziehungsweise Produktion (fordistisches Produktionsmodell) von Sachgütern ausgerichtet war (BSG, Urteil vom 9. April 2002 [B 4 RA 41/01 R](#) [SozR 3-8570 Â§ 1 AAÖG Nr. 6](#) S. 35, S. 46 und S. 47; BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 3/06 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 23). Es muss sich um einen "Produktionsdurchführungsbetrieb" gehandelt haben, der sein

---

maßgebliches Gepräge durch die unmittelbare industrielle Massenproduktion von Sachgütern erhalten hat (vgl. dazu explizit: BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 1/11 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 7/10 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 4/10 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 28. September 2011 â [B 5 RS 8/10 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 9. Mai 2012 â [B 5 RS 8/11 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 â [B 5 RS 5/11 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 â [B 5 RS 5/12 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 20. März 2013 â [B 5 RS 3/12 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 24).

Hauptgeschäftlicher Betriebsgegenstand des VEB Verpackungsmaschinenbau A â (gleichgültig ob als Stammbetrieb oder Kombinatbetrieb des VEB Kombinat U â A â) war â wie bereits der Betriebsname belegt â der Bau von Verpackungsmaschinen. Dies ergibt sich auch aus den vorliegenden und beigezogenen Betriebsunterlagen sowie aus der Einordnung des Betriebs in die Wirtschaftsgruppe 15462:

Die wirtschaftliche Tätigkeit des Kombinates und der rechtsfähigen Kombinatbetriebe bestand ausweislich der ÂÂ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 3 des Kombinatstatuts vom 12. Dezember 1983 (gültig ab 1. Januar 1984) in der Forschung, Entwicklung, Produktion und dem Verkauf von â Verpackungsmaschinen, â Schokoladenmaschinen, â Maschinen und Ausrüstungen für die Getrænkeabfllung, â Maschinen und Ausrüstungen für die Speisenproduktion, â Maschinen und Ausrüstungen für die Fleischwirtschaft, â Maschinen und Ausrüstungen für die Wrmetechnik, â Maschinen und Ausrüstungen für die Gastrotechnik, â Maschinen und Ausrüstungen für die Milchverarbeitende Industrie, â Maschinen und Ausrüstungen für die Mhlen- und Mischfutterindustrie, â Maschinen und Ausrüstungen für die Back- und Teigwarenindustrie sowie â von kompletten Anlagen und Linien dieser Maschinen und von Zentrifugen, Wrmeaustauschern und Verdampfern für die Lebensmittelindustrie und von Drahtgewebe, Sieben und sonstigen Drahtgeflechten. Der VEB Verpackungsmaschinenbau A â war ausweislich Anlage 3 des Kombinatstatuts Leitbetrieb des Kombinates für den Leitbereich Verpackungsmaschinenbau.

Ausweislich des Handelsregisterauszugs des Kreisgerichts A â mit der Nummer: HRB zur N â A â GmbH (Bl. 459 der Gerichtsakte), die durch Umwandlung des VEB Verpackungsmaschinenbau A â entstanden war, sowie ausweislich des Entwurfs des Gesellschaftsvertrags der â nicht zur Eintragung in das Handelsregister gelangten â Verpackungsmaschinenbau GmbH (Bl. 524-528 der Gerichtsakten) war Gegenstand des nach dem 30. Juni 1990 fortgeführten Betriebes die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb â von Verpackungsmaschinen aller Art (als Einzelmaschinen oder Verpackungslinien), â von Baugruppen oder Einzelteilen solcher Maschinen oder Linien, â von Verpackungsmitteln aller Art, Plasterzeugnissen aller Art und Erzeugnissen des allgemeinen Maschinenbaus sowie die Ausbung von Handelsttigkeit einschlielich Export und Import.

---

Darüber hinaus war der mit der Betriebsnummer:.. im Register der volkseigenen Wirtschaft (VEB-Registernummer:..) erfasste VEB Verpackungsmaschinenbau A &Uuml; &Uuml; ausweislich der Unterlagen der Beklagten &Uuml; &Uuml; nach der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR in die Wirtschaftsgruppe 15462 (Bau von Verpackungsmaschinen) eingeordnet. Neben den aus den Betriebsunterlagen hervorgehenden Aufgaben des VEB Verpackungsmaschinenbau A &Uuml; ist auch die Anknüpfung an die Zuordnung des Betriebes in der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR ein geeignetes abstrakt-generelles Kriterium der Bewertung der Haupttätigkeit des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin (vgl. dazu auch: BSG, Beschluss vom 13. Februar 2008 &Uuml; &Uuml; [B 4 RS 133/07 B](#) &Uuml; &Uuml; JURIS-Dokument, RdNr. 11, wonach der Zuordnung in die Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR die Bedeutung einer Hilfsstatsache zukommen kann, welche bei der Beweiswürdigung für die Geprüfungsfeststellung erheblich werden kann). Dies ergibt sich vor allem aus dem Vorwort zur Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR für das Jahr 1985, die im Bundesarchiv zugänglich ist und die belegt, dass bereits die DDR im Rahmen ihrer ökonomischen Planung und statistischen Abrechnung eine Einteilung der Betriebe nach ihren Hauptaufgaben (ihrer Haupttätigkeit) im System der erweiterten Reproduktion (und damit nach ökonomischen Gesichtspunkten) vorgenommen hat. Danach erfolgte die Zuordnung der selbstständigen wirtschaftlichen Einheiten &Uuml; &Uuml; Betriebe, Einrichtungen, Organisationen u.a. &Uuml; &Uuml; unabhängig von der Unterstellung unter ein Staats- oder wirtschaftsleitendes Organ und der sozialökonomischen Struktur. Die Systematik der Volkswirtschaftszweige war damit frei von möglichen Veränderungen, die durch verwaltungsmäßige Unterstellungen der Betriebe und Einrichtungen hervorgerufen werden konnten. In der Systematik der Volkswirtschaftszweige wurde die Volkswirtschaft der DDR in neun Wirtschaftsbereiche gegliedert: 1. Industrie, 2. Bauwirtschaft, 3. Land- und Forstwirtschaft, 4. Verkehr, Post und Fernmeldewesen, 5. Handel, 6. Sonstige Zweige des produzierenden Bereichs, 7. Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, Vermittlungs-, Werbe-, Beratungs-, u.a. Bereiche, 8. Wissenschaft, Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen und 9. Staatliche Verwaltung, gesellschaftliche Organisationen. Die Zuordnung der selbstständigen wirtschaftlichen Einheiten zu den Gruppierungen erfolgte entsprechend dem Schwerpunkt der Produktion bzw. der Leistung oder dem Hauptzweck der Einrichtung, wobei jede Einheit nur einer Gruppierung zugeordnet werden konnte, mithin der Hauptzweck des Betriebes dazu ermittelt werden musste. Sie wurde von den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Zusammenarbeit mit den Fachorganen festgelegt. Eine Änderung der Zuordnung bedurfte der Zustimmung der für den Wirtschaftszweig verantwortlichen Fachabteilung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und sollte nur dann erfolgen, wenn die Hauptproduktion des Betriebs grundsätzlich umgestellt worden war. Gerade diese Zuordnung der einzelnen Beschäftigungsbetriebe im Rahmen der Systematik der Volkswirtschaftszweige bildet ein wesentliches, von subjektiven Elementen freies, aus dem Wirtschaftssystem der DDR selbst stammendes Kriterium zur Beurteilung des Hauptzwecks eines Betriebes um festzustellen, ob für einen fiktiven Einbeziehungsanspruch in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz die nach der vom BSG herausgearbeiteten verfassungskonformen Auslegung erforderliche betriebliche Voraussetzung erfüllt

---

---

ist. Soweit danach eine Zuordnung des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin, des VEB Verpackungsmaschinenbau A (gleichzeitig zur Wirtschaftsgruppe 15462 (Bau von Verpackungsmaschinen) vorgenommen wurde, ist diese Wirtschaftsgruppe dem produzierenden Bereich der Industrie zugeordnet. Die in der Wirtschaftsgruppe 15462 (Bau von Verpackungsmaschinen) erfassten Betriebe führten im Schwerpunkt folgende Aufgaben durch: "Herstellung von Einschlagmaschinen, Form- und Verschleißmaschinen, Palettiermaschinen, Stapelmaschinen und Beladeeinrichtungen für Verpackungslinien, Vorbereitungsmaschinen für Verpackungsmittel und Verpackungsgüter, Zusatz- und Hilfseinrichtungen für Verpackungsmaschinen, Baugruppen, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Verpackungsmaschinen".

Dem VEB Verpackungsmaschinenbau A (gleichzeitig als Stammbetrieb oder Kombinatbetrieb des VEB Kombinat U (A)) oblagen damit maßgeblich Aufgaben der Produktionsdurchführung im Bereich der massenhaften Herstellung von Verpackungsmaschinen für die Nahrungsmittel- und Gastronomietechnik.

IV. Auch die weiteren zu Gunsten der Klägerin mit dem Feststellungsbescheid vom 25. Mai 2005 festgestellten Beschäftigungszeiten sind nicht zu Unrecht festgestellt worden, weil die Voraussetzungen von § 5 AA-G vorliegen. Insoweit ist auch der Rechtswidrigkeitsfeststellungsbescheid der Beklagten vom 30. Oktober 2015 in Gänze rechtswidrig. Denn die Klägerin war entgegen der Behauptungen der Beklagten auch in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1982 (richtigerweise: bis 18. Januar 1983) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie beschäftigt.

Beschäftigungsbetrieb der Klägerin im Zeitraum vom 1. Februar 1978 bis 18. Januar 1983 und damit auch im Zeitraum vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1982 und damit Arbeitgeber der Klägerin im rechtlichen Sinn war der rechtsfähige VEB Kombinat Q Landmaschinen W. Dies ergibt sich aus den Eintragungen im Ausweis der Klägerin für Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 17 Rückseite der Verwaltungsakte sowie Bl. 543 der Gerichtsakte) sowie aus der Leistungseinschätzung des Betriebes vom 28. August 1981 (Bl. 24-25 der Verwaltungsakte sowie Bl. 580 der Gerichtsakte).

Der VEB Kombinat Q Landmaschinen W war ein volkseigener Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie, dem die massenhafte Produktion das maßgebliche Gepräge verliehen hat. Konkret Gegenteiliges wurde von der Beklagten übrigens ohnehin nicht begründend vorgetragen oder gar belegt, sondern ausweislich der internen Aktenverfugung vom 7. Januar 2016 (Bl. 43 der Verwaltungsakte) auf "Abstand" gehalten (was dies auch immer bedeuten mag).

Hauptgeschäftlicher Betriebsgegenstand des VEB Kombinat Q Landmaschinen W war die Herstellung von Landmaschinen. Dies ergibt sich aus den vorliegenden und beigezogenen Betriebsunterlagen sowie aus der Einordnung des Betriebs in die Wirtschaftsgruppe 15510:

---

Die wirtschaftliche Tätigkeit des Kombinates bestand ausweislich der §§ im hier maßgeblichen Beschäftigungszeitraum der Klägerin maßgeblichen §§ Kombinatstatuten vom 12. Februar 1975 (Bl. 490-496 der Gerichtsakte), vom 17. Dezember 1979 (Bl. 497-507 der Gerichtsakte) und vom 1. Januar 1983 (Bl. 508-509 der Gerichtsakte) hauptsächlich §§ also prägend §§ in Folgendem: §§ Entwicklung, Produktion und Verkauf von Maschinensystemen in den Bereichen Getreideproduktion und Getreideverarbeitung sowie Halmfutterproduktion und Halmfuttermittelverarbeitung (§ 3 Abs. 1 des Kombinatstatuts vom 12. Februar 1975, gültig ab 1. Januar 1975), §§ Forschung, Entwicklung und Produktion von Maschinensystemen, Anlagen und Erzeugnissen in den Bereichen Getreideproduktion und Getreideverarbeitung, Halmfutterproduktion und Halmfuttermittelverarbeitung, Kartoffelproduktion und Kartoffelverarbeitung, Zuckerrübenproduktion, Rinderproduktion, Schweineproduktion, Milchverarbeitung, Bodenbearbeitung, Bestellung, Düngung, Pflege und Pflanzenschutz sowie Traktoren und landwirtschaftliche Transport- und Umschlagtechnik (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Kombinatstatuts vom 17. Dezember 1979, gültig ab 1. Dezember 1979), §§ Forschung, Entwicklung und Produktion von Maschinensystemen, Anlagen und Erzeugnissen in den Bereichen Getreideproduktion, Halmfutterproduktion, Kartoffelproduktion, Rübenproduktion, Aufbereitung, Konservierung und Lagerung von Saatgut, Bearbeitung, Konservierung und Lagerung von Getreide, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung von Kartoffeln, Malzproduktion, Rinderproduktion (einschließlich Milchmehlaufbereitung und Milchlagerung in der Milchviehanlage), Schweineproduktion, Traktoren, landwirtschaftliche Transport-, Förder- und Umschlagtechnik sowie Bodenbearbeitung, Aussaat, Düngung, Pflege und Pflanzenschutz (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Kombinatstatuts vom 1. Januar 1983, gültig ab 1. Januar 1983).

Darüber hinaus war der mit der Betriebsnummer:.. im Register der volkseigenen Wirtschaft (VEB-Registernummer:..) erfasste VEB Kombinat Q §§ Landmaschinen W §§ §§ ausweislich der Unterlagen der Beklagten §§ nach der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR in die Wirtschaftsgruppe 15510 (Landmaschinenbau) eingeordnet. Neben den aus den Betriebsunterlagen hervorgehenden Aufgaben des VEB Kombinat Q §§ Landmaschinen W §§ ist auch die Anknüpfung an die Zuordnung des Betriebes in der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR ein geeignetes abstrakt-generelles Kriterium der Bewertung der Haupttätigkeit des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin (vgl. dazu auch: BSG, Beschluss vom 13. Februar 2008 §§ [B 4 RS 133/07 B](#) §§ JURIS-Dokument, RdNr. 11, wonach der Zuordnung in die Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR die Bedeutung einer Hilfsstatue zukommen kann, welche bei der Beweiswürdigung für die Gefeststellung erheblich werden kann). Soweit danach eine Zuordnung des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin zur Wirtschaftsgruppe 15510 (Landmaschinenbau) vorgenommen wurde, ist diese Wirtschaftsgruppe dem produzierenden Bereich der Industrie zugeordnet. Die in der Wirtschaftsgruppe 15510 (Landmaschinenbau) erfassten Betriebe führten im Schwerpunkt folgende Aufgaben durch: "Herstellung von Maschinen für Bodenbearbeitung, Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz, Ernte und Nachfolgebehandlung von Hackfrüchten, Getreide und Halmfutter, Maschinen und

---

Ausrüstungen für die Produktion von Obst, Gemüse, Zierpflanzen, Baumschulen, für die Melioration und die landwirtschaftliche Viehhaltung, Baugruppen, Einzelteilen und Ersatzteilen für Landmaschinen".

Im Übrigen ist im vorliegenden konkreten Fall deutlich darauf hinzuweisen, dass verbleibende Restzweifel dahingehend, ob die Produktionstätigkeit des VEB Kombinat Q für Landmaschinen W dem Betrieb das Gepräge gegeben hat, also überwiegend und vorherrschend gewesen war (BSG, Urteil vom 10. April 2002 – [B 4 RA 10/02 R](#) – SozR 3-8570 – § 1 AA-G Nr. 5, S. 29, S. 35; BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 – [B 4 RA 14/03 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 – [B 4 RA 44/03 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 – [B 4 RA 8/04 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 – [B 4 RA 11/04 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 18), zu Lasten der Beklagten gehen. Denn Gegenstand des konkreten Verfahrens ist der Rechtswidrigkeitsfeststellungsbescheid vom 30. Oktober 2015 in der Fassung des Rechtswidrigkeitsfeststellungsbescheides vom 10. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2016, mit dem die Beklagte die Rechtswidrigkeit des Feststellungsbescheides vom 25. Mai 2005 festgestellt hat. Da sich die Beklagte auf die Rechtswidrigkeit der zuvor bestandkräftig von ihr festgestellten Feststellungen (konkret auf das Nichtvorliegen der betrieblichen Voraussetzung einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft nach dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben) beruft, obliegt im konkreten Verfahren ausschließlich ihr die objektive Beweis- und Feststellungslast (vgl. dazu beispielsweise in Bezug auf die Rechtswidrigkeit nach [§ 45](#) und [48 SGB X](#): BSG, Urteil vom 24. Mai 2006 – [B 11a AL 49/05 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 27; konkret zu [§ 48 Abs. 3 SGB X](#): Schütze in: von Wulffen/Schütze, SGB X – Kommentar, 8. Aufl. 2014, § 48, RdNr. 31) dafür, dass die Anwendbarkeit von [§ 1](#) und [5 AA-G](#) nicht eröffnet sein soll, also konkret dafür, dass die betriebliche Voraussetzung einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft nach dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben nicht vorliegen soll.

V. Der Berufungsablehnungsbescheid der Beklagten vom 30. Oktober 2015 in der Fassung des Berufungsablehnungsbescheides vom 10. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 2016 ist auch insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten ([§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), als die Feststellung ihrer Entgelte wegen Jahresendprämien abgelehnt wurde, weil mit dem Feststellungsbescheid vom 25. Mai 2005 insoweit das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist ([§ 44 SGB X](#)). Deshalb war die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 25. Mai 2005 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1980 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit die Klägerin hier, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im

---

Ärbrigen zurÄckzuweisen.

Nach [Ä§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Ä§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÄG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÄr die Vergangenheit zurÄckzunehmen. Im Ärbrigen ist ein rechtswidriger, nicht begÄnstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÄr die Zukunft zurÄckzunehmen. Er kann auch fÄr die Vergangenheit zurÄckgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 25. Mai 2005 ist teilweise rechtswidrig.

Nach [Ä§ 8 Abs. 1 AAÄG](#) hat die Beklagte als der unter anderem fÄr das Zusatzversorgungssystem der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zustÄndige VersorgungstrÄger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Ä§ 149 SGB VI](#)) Ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 25. Mai 2005 Zeiten der ZugehÄrigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÄG (vgl. [Ä§ 5 AAÄG](#)) sowie die wÄhrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt ([Ä§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÄG](#)). JahresendprÄmien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berÄcksichtigt.

GemÄÄ [Ä§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÄG](#) ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. [Ä§ 5 AAÄG](#)) fÄr jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Ä§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Ä§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des [Ä§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÄG](#) stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÄÄig gezahlten JahresendprÄmien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÄr die vom WerkÄtigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 [Ä§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 [Ä§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des [Ä§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÄG](#) besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des [Ä§ 5 AAÄG](#) als Verdienst ([Ä§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das "erzielte Arbeitsentgelt" zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort "erzielt" folgt im Zusammenhang mit [Ä§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÄG](#), dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÄhrend der ZugehÄrigkeitszeiten zum Versorgungssystem "aufgrund" seiner BeschÄftigung "zugeflossen", ihm also tatsÄchlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die

---

Werkstätigen unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren "Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung" (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] – Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein "Anspruch" auf Jahresendprämie, wenn die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werkstätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war, der Werkstätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und der Werkstätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war. Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der §§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmaßglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kläger hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihm ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt, worden ist.

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Maßglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des [Â§ 6 Abs. 6 AA-G](#) abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat die Klägerin den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch glaubhaft

---

gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an sie gelangten, hat sie zwar nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1980 bis 1983 in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung wie von der Klägerin im Klageverfahren noch begehrt hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

1. Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch (für die begehrten Zuflussjahre 1980 bis 1983) glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

a) Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsblättern, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Klägerin geflossene Prämienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie sie selbst ausführte.

Nachweise zu an die Klägerin gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Äbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV]), weshalb bereits die Beklagte im Äberprüfungsverfahren (wenn auch aus anderen, unzutreffenden Gründen) von einer entsprechenden Anfrage abgesehen hat.

b) Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an die Klägerin ist aber im vorliegenden Fall (für die Zuflussjahre 1980 bis 1983) glaubhaft gemacht.

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die "gute Möglichkeit" aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Äbrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – SozR 3-3900 § 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

---

Dies zu Grunde gelegt, hat die KlÄgerin im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Ä 117 Abs. 1 DDR-AGB) fÄ¼r den Bezug einer JahresendprÄmie fÄ¼r die Zuflussjahre 1980 bis 1983 vorlagen und sie jeweils eine JahresendprÄmie erhalten hat:

aa) Die KlÄgerin war in den Jahren 1979 bis 1982 jeweils wÄhrend des gesamten Planjahres AngehÄrte des VEB Kombinat Q â Landmaschinen W â (Ä 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den Eintragungen in ihrem Ausweis fÄ¼r Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 543 der Gerichtsakte) ergibt.

bb) Mindestens glaubhaft gemacht ist darÄber hinaus auch, dass die Zahlung von JahresendprÄmien fÄ¼r das Arbeitskollektiv, dem die KlÄgerin angehÄrte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Ä 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÄndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Ä 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÄhrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieen (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Ä 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Ä 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÄhe der JahresendprÄmie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur GewÄhrung von JahresendprÄmien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen PrÄmienverordnungen: So legten die "Verordnung Äber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÄ¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972" (nachfolgend: PrÄmienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der "Zweiten Verordnung Äber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÄ¼r volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. PrÄmienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrÄmienfond-VO 1972 Äber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die "Verordnung Äber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄmienfonds fÄ¼r volkseigene Betriebe" (nachfolgend: PrÄmienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des PrÄmienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der PrÄmierung und die dafÄr vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (Ä 5 Abs. 2 Satz 1 PrÄmienfond-VO 1972, Ä 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 PrÄmienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den BetriebskollektivvertrÄgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen JahresendprÄmien als Form der materiellen Interessiertheit der WerktÄtigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet werden (Ä 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 PrÄmienfond-VO 1972, Ä 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 PrÄmienfond-VO 1982).

---

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, "Die leere Hülle ist tot wie geht es weiter?", rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

cc) Ausgehend von den schriftlichen Aussagen der Zeugen Dr. D. und C. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass die Klägerin und das Arbeitskollektiv, dem sie angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Der Zeuge Dr. D., der der unmittelbare Vorgesetzte der Klägerin im Bereich "Forschung Anlagen" seit Februar 1978 im Betrieb war, versicherte bereits in seiner schriftlichen Zeugenauskunft aus dem Jahr 2015 (Bl. 13 der Verwaltungsakte) aus eigener Kenntnis, dass die Klägerin die ihr zustehenden Jahresendprämien während ihrer Tätigkeit im VEB Kombinat Q Landmaschinen W. regelkonform erhielt. Auf die schriftliche Nachfrage des Berufungsgerichts vom 5. März 2020 (Bl. 446 der Gerichtsakte) bekundete er mit Schreiben vom 31. März 2020 (Bl. 537 der Gerichtsakte), dass die Klägerin gemäß den damals geltenden Vorschriften Jahresendprämien erhielt. Detaillierte Aussage konnte er nicht (mehr) erteilen.

Die Zeugin C., die die Klägerin aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit September 1978 kannte und mit ihr im gleichen Betrieb arbeitete, gab in ihrer schriftlichen Zeugenauskunft vom 26. August 2015 (Bl. 12 der Verwaltungsakte) an, dass die Jahresendprämien regelmäßig jährlich im Betrieb zur Auszahlung an alle Mitarbeiter gelangten. Auf die schriftliche Nachfrage des Berufungsgerichts vom 5. März 2020 (Bl. 445 der Gerichtsakte) bestätigte sie mit Schreiben vom 1. April 2020 (Bl. 538 der Gerichtsakte) ihre Angaben und ergänzte aus: Die Auszahlung der jährlichen Jahresendprämien erfolgte direkt und bar in einer Lohnrate an jeden Mitarbeiter. Der Erhalt der Prämien wurde auf einer Liste quittiert. Die Auszahlung erfolgte immer erst am Anfang des nächsten Jahres, also erst nach Ablauf des jeweiligen Planjahres. Im Betrieb existierten jährliche Betriebskollektivverträge. Sowohl im Betrieb als auch in der konkreten Abteilung, in der die Klägerin und die Zeugin tätig waren, wurden die jährlichen Plankennziffern erfüllt. Die Klägerin erhielt die jährlichen Jahresendprämien ausgezahlt, weil sie Mitarbeiterin in einem sozialistischen Kollektiv war, ihre Arbeitsleistungen nicht zu beanstanden waren und ihre Anwesenheit zur Prämienzahlung berechnete.

Unzulänglichkeiten der Klägerin, die gegebenenfalls eine Kürzung oder

---

Nichtzahlung der Jahresendprämie zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugen Dr. D. und C. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestärken die berechtigte Annahme, dass die Klägerin die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Ausweislich der, den Zeitraum ab 1. Februar 1978 umfassenden, betrieblichen Leistungseinschätzung vom 28. August 1981 (Bl. 580 der Gerichtsakte) wurde der Klägerin attestiert, dass sie ihre umfangreichen Kenntnisse zielstrebig erweiterte, ihre fachlichen Aufgaben verschiedenster Art jeweils erfolgreich löste, jeweils mit Initiative und Selbstständigkeit an die ihr übertragenen Arbeitsaufgaben heranging, vielfältige Koordinierungsarbeiten erfolgreich durchführte, Einsatzbereitschaft zeigte, ihre Aktivitäten auch auf einen regen Erfahrungsaustausch mit Fachkollegen innerhalb und außerhalb des Kombines richtete und in der Lage war, auch außerhalb der Arbeitsstelle mit Vertragspartnern in Kontakt zu treten und dort selbständig Aufgaben zu lösen.

Zusammenfassend wird der Klägerin damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr übertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der Erfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrängen.

2. Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1979 bis 1982) in den Zuflussjahren 1980 bis 1983 zur Auszahlung an die Klägerin gelangten, konnte sie zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die Zuflussjahre 1980 bis 1983 zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die Höhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendprämie darf entgegen der früheren Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts allerdings nicht geschätzt werden (dazu nachfolgend unter c).

a) Die der Klägerin für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1979 bis 1982) in den Jahren 1980 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge sind der Höhe nach nicht nachgewiesen:

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Klägerin geflossene Prämienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie sie selbst ausführte.

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnten auch die Zeugen Dr. D. und C. nicht vorlegen.

Nachweise zu an die Klägerin gezahlten Jahresendprämien liegen auch im übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die

---

Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)), weshalb bereits die Beklagte im Ã¼berprüfungsverfahren (wenn auch aus anderen, unzutreffenden GrÃ¼nden) von einer entsprechenden Anfrage abgesehen hat. Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinat gezahlten durchschnittlichen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge pro VollbeschÃ¤ftigteinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÃ¼ckschluss auf die individuelle HÃ¶he der an die KlÃ¤gerin in einem konkreten Betrieb gezahlten JahresendprÃ¤mien erlauben.

b) Die konkrete HÃ¶he der an die KlÃ¤gerin fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1979 bis 1982) in den Jahren 1980 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die fÃ¼r die Planjahre 1979 bis 1982 in den Zuflussjahren 1980 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge zumindest zum Teil, nÃ¤mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb): aa) Den Angaben der KlÃ¤gerin sowie der Zeugen Dr. D â und C â kann lediglich entnommen werden, dass sich die JahresendprÃ¤mie am Monatsgehalt des jeweiligen WerkÃ¤tigen orientierte. Die KlÃ¤gerin selbst tÃ¤tigte keinerlei Angaben zu den konkreten HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge. Sie konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen JahresendprÃ¤mien das Monatsgehalt des jeweiligen BeschÃ¤ftigten war und die PrÃ¤mienbetrÃ¤ge auf der Grundlage der PlanerfÃ¼llung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Die Zeugen Dr. D â und C â bestÃ¤tigten dieses grundsÃ¤tzliche Prozedere und fÃ¼hrten aus, zu den konkreten HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge der KlÃ¤gerin keine Angaben mehr tÃ¤tigen zu kÃ¶nnen. Die individuelle Festlegung erfolgte durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert nach einzelnen LeistungseinschÃ¤tzungen. Eine weitergehende PrÃ¤zisierung erbrachten die Zeugenbefragungen nicht. Soweit die Zeugin C â wiederholt ausfÃ¼hrte, es habe sich bei den JahresendprÃ¤mien "in der Regel" um ein "13. Gehalt" gehandelt, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erlÃ¤utert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich ein solcher Regeldurchschnitt als 13. Gehalt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten HÃ¶he ist mit solchen "in der Regel"-, "circa-", "zwischen-", "etwa"- oder "ungefÃ¼hr"-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine MutmaÃung, die im Ergebnis auf eine â vom BSG inzwischen abschlieÃend als nicht mÃ¶glich dargelegte (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) â SchÃ¤tzung hinauslÃ¤uft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Auch soweit die KlÃ¤gerin durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten im Laufe des Verfahrens vortragen lieÃ, die JahresendprÃ¤mien seien mindestens in HÃ¶he von 70 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt wurden, genÃ¼gt dies nicht zur Glaubhaftmachung einer bestimmten oder bestimmbaren

---

HÄ¶he, da gleichfalls jegliche nachvollziehbaren Grundlagen und Hinweistatsachen fehlen, die ausgerechnet diese "versicherte" HÄ¶he bzw. MindestHÄ¶he  
Ä½berwiegend wahrscheinlich werden lassen. Denn auch bei dieser angegebenen  
MindestHÄ¶he der KlÄ¶gerin handelt es sich im Ergebnis um eine reine  
MutmaÄ¶ung, die im Ergebnis auf eine Ä¶ vom BSG inzwischen abschlieÄ¶end als  
nicht mÄ¶glich dargelegt (vgl. dazu ausfÄ¶hrlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember  
2016 Ä¶ [B 5 RS 4/16 R](#) Ä¶ SozR 4-8570 Ä¶ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.)  
Ä¶ SchÄ¶tzung hinauslÄ¶uft und damit nicht zu Grunde gelegt werden kann.  
Konkretere oder prÄ¶zisierende Angaben konnten nÄ¶mlich gerade weder von den  
Zeugen noch von der KlÄ¶gerin getÄ¶tigt werden.

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben der KlÄ¶gerin sowie der Zeugen Dr. D  
Ä¶; und C Ä¶; zur HÄ¶he der an die KlÄ¶gerin geflossenen  
JahresendprÄ¶mienbetrÄ¶ge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen  
allein auf dem menschlichen ErinnerungsvermÄ¶gen, das mit der LÄ¶nge des  
Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete,  
jÄ¶hrlich differierende BetrÄ¶ge kaum einen geeigneten BeurteilungsmaÄ¶stab im  
Sinne einer "guten MÄ¶glichkeit" gerade des von der KlÄ¶gerin oder von der Zeugin  
C Ä¶; angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

DarÄ½ber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsÄ¶tzlich (zu den  
Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten MaÄ¶stab fehlt, an dem die  
konkrete HÄ¶he der dem Grunde nach bezogenen JahresendprÄ¶mien beurteilt  
werden kann und der von der KlÄ¶gerin und der Zeugin C Ä¶; behauptete  
MaÄ¶stab, nÄ¶mlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen  
Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur  
Berechnung einer JahresendprÄ¶mie war:

Nicht der Durchschnittslohn des WerkÄ¶tigen war Ausgangsbasis fÄ½r die  
Festlegung der HÄ¶he der JahresendprÄ¶mie, sondern die ErfÄ½llung der konkreten  
Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., "Lohn und  
PrÄ¶mie Ä¶ ErlÄ¶uterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR"  
[Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112;  
Langanke, "Wirksame Leistungsstimulierung durch JahresendprÄ¶mie", NJ 1984, 43,  
44). Aus diesem Grund zÄ¶hlte zu den betriebsbezogenen, in einem  
Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen Ä½ber die Bedingungen der  
GewÄ¶hrung einer JahresendprÄ¶mie auch die Festlegung und Beschreibung der  
Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern fÄ½r den  
einzelnen WerkÄ¶tigen zur Berechnung der JahresendprÄ¶mie abgeleitet werden  
konnten.

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So  
legten die PrÄ¶mienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.  
November 1972 und in der Fassung der 2. PrÄ¶mienfond-VO 1973 sowie die  
PrÄ¶mienfond-VO 1982 fest, wie die JahresendprÄ¶mie wirksamer zur ErfÄ½llung  
und Ä¶bererfÄ½llung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Ä¶ 7  
PrÄ¶mienfond-VO 1972, Ä¶ 9 PrÄ¶mienfond-VO 1982). Danach waren den  
Arbeitskollektiven und einzelnen WerkÄ¶tigen Leistungskennziffern vorzugeben,

---

die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der "Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren "wesentliche Erhöhung" sowie die "Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit" eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

---

---

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern der KlÄxgerin noch zu den sonstigen, die Bestimmung der JahresendprÄxmienhÄ¶he maÄ¶geblichen Faktoren konnten die KlÄxgerin oder die Zeugen nachvollziehbare Angaben tÄxtigen.

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfÄ¼llt. Die blo¶e Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen FÄ¶llen JahresendprÄxmien berÄ¼cksichtigt worden sind â¶ etwa weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten â¶, genÄ¼gen nicht, um den Zufluss von JahresendprÄxmien in einer bestimmten oder berechenbaren HÄ¶he konkret an die KlÄxgerin glaubhaft zu machen. Denn hierÄ¼r wÄ¶re â¶ wie ausgefÄ¼hrt â¶ erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des von der KlÄxgerin geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende JahresendprÄxmie nachgewiesen worden wÄ¶re, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der ErfÄ¼llung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete HÄ¶he als berechenbar erscheinen zu lassen.

bb) Allerdings kommt fÄ¼r die ZeitrÄ¶ume der Geltung â¶ der "Verordnung Ä¼ber die Bildung und Verwendung des PrÄxmienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fÄ¼r die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: PrÄxmienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der "Zweiten Verordnung Ä¼ber die Bildung und Verwendung des PrÄxmienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fÄ¼r die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: 2. PrÄxmienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626), â¶ der "Verordnung Ä¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄxmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÄ¼r das Jahr 1971" (nachfolgend: PrÄxmienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und â¶ der PrÄxmienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. PrÄxmienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der PrÄxmienfond-VO 1972 Ä¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der PrÄxmienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der HÄ¶he von dem Grunde nach glaubhaft gemachten JahresendprÄxmien in einer MindesthÄ¶he in Betracht.

FÄ¼r diese ZeitrÄ¶ume legten â¶ Â§ 9 Abs. 7 PrÄxmienfond-VO 1968, â¶ Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 PrÄxmienfond-VO 1971 und â¶ Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 PrÄxmienfond-VO 1972 nÄ¶mlich verbindlich fest, dass der PrÄxmienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der JahresendprÄxmie ermÄ¶glichen musste, dass die MindesthÄ¶he der JahresendprÄxmie des einzelnen WerkÄxtigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese MindesthÄ¶he der an den einzelnen WerkÄxtigen zu zahlenden JahresendprÄxmie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 PrÄxmienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 PrÄxmienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der WerkÄxtige nicht wÄ¶hrend des gesamten Planjahres im Betrieb tÄxtig war und einer der AusnahmefÄ¶lle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur PrÄxmienfond-VO 1972 vorlag.

---

Diese Regelungen bestÄtigten damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die fÄ¼r "diese WerkÄtigen zu zahlende JahresendprÄmie die MindesthÄhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes" nur in AusnahmefÄllen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle MindesthÄhe des JahresendprÄmienbetrages des einzelnen WerkÄtigen anknÄpfen. Diese maÄgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der JahresendprÄmienhÄhe des einzelnen WerkÄtigen daher als "generelle AnknÄpfungstatsachen" bzw. als "generelle Tatsachen" heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â B 5 RS 2/13 R â JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â B 5 RS 2/18 R â JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestÄtigen â im Zeitraum ihrer Geltung â zumindest eine individuelle MindesthÄhe des JahresendprÄmienbetrages jedes einzelnen WerkÄtigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfÄllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der JahresendprÄmie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen WerkÄtigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinn und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knÄpfen nicht an einen "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. an einen "monatlichen Durchschnittsverdienst" aller BeschÄftigten des Betriebes sondern an den "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. "monatlichen Durchschnittsverdienst" des, also des einzelnen, WerkÄtigen an (Ä§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 PrÄmienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrÄcklich, dass "die MindesthÄhe der JahresendprÄmie fÄ¼r den einzelnen WerkÄtigen" ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (Ä§ 12 Nr. 6 Satz 1 PrÄmienfond-VO 1971). Der durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst â der sich nach Ä§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur PrÄmienfond-VO 1972 nach der "Verordnung Ä¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ä¼ber die Lohnzahlung" (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der "Zweiten Verordnung Ä¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ä¼ber die Lohnzahlung" (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete â war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle BeschÄftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) BezugsgrÄÄe. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vortrÄgt, dass ein grundsÄtzlicher Rechtsanspruch des einzelnen WerkÄtigen auf eine PrÄmierung in Form von JahresendprÄmie nur dann bestanden hat, wenn es der PrÄmienfonds ermÄglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes fÄ¼r diese Form der materiellen Interessiertheit zur VerfÄgung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vortrÄgt, dass Voraussetzung dafÄ¼r war, dass WerkÄtige einen Rechtsanspruch auf die LeistungsprÄmienart "JahresendprÄmie" dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete PrÄmienmittel zumindest in diesem Umfang fÄ¼r die JahresendprÄmie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche PrÄmienfond des BeschÄftigungsbetriebes der KlÄgerin in den betroffenen

---

Jahresendprämienjahre diese Voraussetzungen konkret erfüllt ist, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil die Klägerin sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllt ist. Die Beklagte verweist mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes könne nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob die Klägerin dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VO von 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs "sollen" in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht "justiziable" Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine "statische Fortschreibung" der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben diese Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1979 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1980 bis 1983 Bedeutung, weil die Klägerin in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst der Klägerin, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 25. Mai 2005 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünt des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigung der R & G GmbH vom 28. November 2003) basierenden Entgelten, hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des

---

durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trägt die gesetzliche Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AAOG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu 1/4n Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben können, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 25. Mai 2005 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigung der R & G GmbH vom 28. November 2003) basierenden Entgelte sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel.

Dies zu Grunde gelegt, sind für die Klägerin Jahresendprämienzahlungen für die Planjahre 1979 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1980 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

JEP-Anspruchsjahr Jahresarbeits-verdienst Monatsdurchschnittsverdienst JEP-Mindest-betrag (= 1/3) davon 5/6 (exakt) JEP-Zuflussjahr 1979 10.932,42 M 911,04 M 303,68 M 253,07 M 1980 9.322,92 M 776,85 M 258,95 M 215,79 M 1981 10.690,75 M 890,90 M 296,97 M 247,47 M 1982 13.814,00 M 1.151,17 M 383,72 M 319,77 M 1983

c) Weil die Klägerin den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1979 bis 1982 in den Zuflussjahren 1980 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht Â§ 6 AAOG nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengeren Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die

---

Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus Â§ 6 Abs. 5 AAÖG in Verbindung mit [Â§ 256b Abs. 1](#) und [Â§ 256c Abs. 1](#) und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und "entsprechend" anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn Â§ 6 Abs. 6 AAÖG regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und lässt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem Â§ 6 Abs. 6 AAÖG die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestaltet und festlegen lassen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in Â§ 6 Abs. 6 AAÖG als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â€‹ [B 5 RS 4/16 R](#) â€‹ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â€‹ [B 5 RS 4/16 R](#) â€‹ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â€‹ [B 4 RA 6/99 R](#) â€‹ [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

3. Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1980 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÖG) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â€‹ [B 4 RS 4/06 R](#) â€‹ [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â€‹ [B 5 RS 4/16 R](#) â€‹ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige Kostenerstattung kam â€‹ trotz der im Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1980 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresendprämien â€‹ nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im

---

Klageverfahren Jahresendprämien auch für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 in Höhe von (mindestens) 70 Prozent des monatlichen Durchschnittsentgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundsatzentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

VII. Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024